

Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 25.04.2017 folgende Polizeiverordnung erlassen:

(Amtsblatt Nr. 842 vom 18.05.2017)

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern
- § 6 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

Abschnitt 3 – Lärm

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzen von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gaststätten
- § 10 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Lärm durch Tiere

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Verunreinigungen
- § 13 Belästigendes Verhalten
- § 14 Fütterungsverbot von Tauben
- § 15 Anzeige von Veranstaltungen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Verweis auf andere Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hoyerswerda einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Seitenstreifen an Fahrbahnen und Straßengräben sowie die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen wie Gehwege, Fußgängerzonen und Treppen.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Strandbereiche, Brunnen, öffentliche Gewässer und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf dem Boden, in Feuerkörben, Fässern oder in Feuerschalen.
- (5) Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Abbrennen offener Feuer und Grillen

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen ohne Erlaubnis sind im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung außerhalb zugelassener Feuerstellen verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer im privaten Bereich mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erheblichen Belästigungen Dritter durch Rauch und Gerüche entstehen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt bzw. gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

- (3) Auf öffentlichen Straßen innerhalb des durch Ortstafeln nach der Straßenverkehrs-Ordnung beschilderten Gemeindegebiets sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Tierhalter oder -führer haben Tiere von Spielflächen öffentlich zugänglicher Spielplätze fernzuhalten.

§ 5

Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Abfallbehälter abzulagern.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffen, ist verboten.

§ 6

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen ist das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen untersagt. Das Befahren mit Fahrrädern, Rollerskates, Skateboards, Inlineskatern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten,
 1. Beete, Anpflanzungen und andere gärtnerisch gestaltete Anlagen zu betreten und zu befahren,
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Teile der Grün- und Erholungsanlagen zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu verändern,
 3. Absperrungen, Einfriedungen und Einrichtungen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 4. außerhalb zugelassener Plätze zu nächtigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen sind das Konsumieren von Alkohol sowie der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand verboten.

Abschnitt 3 – Lärm

§ 7

Schutz der Nachtruhe

In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 8

Benutzen von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie sonstige akustische Geräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei geöffneten Fenstern oder Türen, auf Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben beziehungsweise gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Demonstrationen, Kundgebungen, Messen und Märkte sowie genehmigte Veranstaltungen oder Durchsagen im Freien.

§ 9**Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gaststätten**

Inhaber von Veranstaltungsstätten und Gaststätten haben dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, der andere erheblich belästigt. Erforderlichenfalls sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

§ 10**Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 11**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen, Brüllen oder andere tierische Laute über das den Umständen übliche Maß belästigt wird.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 12****Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis, Zigarettenkippen oder durch Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen. Das Verbot bezieht sich auch auf die auf diesen Flächen aufgestellten Einrichtungen sowie Brunnen und öffentliche Gewässer.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen (u. a. Kot) sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Im öffentlichen Bereich nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es verboten, die Notdurft zu verrichten.
- (4) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Werbezetteln jeder Größe auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen und das Beschriften, Besprühen oder Bemalen von Einrichtungen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sind verboten.

§ 13**Belästigendes Verhalten**

Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist es untersagt,

- a) aggressiv zu betteln

(Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B., wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will),

- b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten andere zu belästigen, z. B. durch Anfassen oder in den Weg stellen.

§ 14 Fütterungsverbot von Tauben

Das Füttern von Tauben außerhalb von Taubenhaltungen ist verboten.

§ 15 Anzeige von Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung im öffentlichen Raum durchführen will, hat das der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe von Ort und Zeit anzuzeigen.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag des Erstbezuges mit der von der Stadt Hoyerswerda festgesetzten Hausnummer in arabischer Ziffer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 offene Feuer abbrennt oder grillt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 in Bereichen, die von § 2 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund ohne geeignete Aufsicht frei herumlaufen lässt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund ohne Leine führt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 als Tierhalter oder –führer Tiere nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der bestimmten Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer wirft,

8. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür bereitgestellten Container oder Abfallbehälter abgelagert,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Abfallkörben Haus- oder Gewerbemüll entsorgt,
 10. entgegen § 6 Abs.1 in Grün- oder Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen fährt oder dort parkt oder durch die Benutzung von Fahrrädern, Rollerskates, Skatboards, Inlineskatern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten andere gefährdet oder erheblich belästigt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Beete oder Anpflanzungen und andere gärtnerische Anlagen betritt oder befährt,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 gärtnerische Bestände verändert oder beschädigt,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Absperrungen, Einfriedungen oder Einrichtungen beseitigt oder beschädigt,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb zugelassener Plätze nächtigt,
 15. entgegen § 6 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert bzw. sich auf Kinderspielplätzen im betrunkenen oder sonstig Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 16. entgegen § 7 die festgelegte Nachtruhe stört,
 17. entgegen § 8 akustische Geräte so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 18. entgegen § 9 keine Sorge dafür trägt, dass kein Lärm aus Veranstaltungsstätten dringt und damit andere erheblich belästigt,
 19. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeiten entgegen der festgelegten Zeiten ausführt und andere damit erheblich belästigt,
 20. entgegen § 11 Tiere so hält, dass diese durch anhaltenden Lärm andere über das Maß hinaus belästigen,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht,
 22. entgegen § 12 Abs. 2 Verunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt,
 23. entgegen § 12 Abs. 3 im öffentlichen Bereich seine Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 12 Abs. 4 Plakate, Aufkleber oder Werbezetteln ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten anbringt oder Einrichtungen beschriftet, besprüht oder bemalt
 25. entgegen § 13 Abs. 1 a oder b andere Personen durch aggressives Betteln oder aufdringliches Verhalten belästigt,
 26. entgegen § 14 Tauben füttert,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 eine Veranstaltung im öffentlichen Raum nicht rechtzeitig anzeigt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 29. entgegen § 16 Abs. 2 Hausnummern anbringt oder unlesbare Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Verstößen mit höchstens bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Stadt Hoyerswerda.

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeigesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die Sportanlagenlärmschutzverordnung, das Kreislaufwirtschafts-gesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfall-verordnung, die Abfallsatzung des Landkreises Bautzen, das Sächsische Waldgesetz,

das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung, das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Sächsische Denkmalschutz-gesetz, die Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und das Strafgesetzbuch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda vom 10.05.2007 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda vom 18.02.2009 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.04.2017

Skora
Oberbürgermeister